

# Jugendamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1464/22

### Titel der Drucksache

Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Die Verwaltung des Jugendamtes befürwortet den Beschlussvorschlag. Der vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Kinder- und Jugendförderplan 2023-2027 basiert auf den Ergebnissen des Planungsprozesses in Verantwortung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplanung unter Einbeziehung der Arbeitsergebnisse der AG Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen. Der Kinder- und Jugendförderplan markiert die fachpolitischen Festlegungen für die fachliche Weiterentwicklung und notwendige Förderung der Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit ab 2023.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027 ist jedoch nicht vollständig finanziell durch den Haushalt 2022/2023 abgesichert. Dies betrifft die Stellenerweiterung im Rang I um 2 VbE. Ausgehend von den Durchschnittswerten ist mit Mehrkosten in der Personalförderung infolge der Erweiterung um 2 VbE in Höhe von zirka 120.000,- EUR zu rechnen. Damit verbunden sind zusätzliche Ausgaben für Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten in Höhe von 25.800,- EUR. Die Erhöhung der Sach- und Maßnahmekosten für die Jugendverbandsarbeit führt zu Mehrausgaben in Höhe von 2.500,- EUR. Im derzeit in den Beratungen befindlichen Nachtragshaushalt 2023 (Drucksache 1715/22) wurden die erforderlichen Mittel eingestellt.

Da der Nachtragshaushalt 2023 erst am 25.01.2023 beschlossen werden soll, liegt mit Beschluss des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes 2023 – 2027 kein finanziell ausgeglichener Kinder- und Jugendförderplan vor. Folglich muss die Beschlussfassung des vorliegenden Planes mit der Maßgabe erfolgen, dass die Umsetzung der VbE erst nach haushalterischer Bereitstellung über den Nachtragshaushalt erfolgen kann. (siehe Ergänzung BP 02)

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Ergänzung Beschlusspunkt 02

***Die Stellenerweiterung im Rang I um 2 VbE gegenüber dem Kinder- und Jugendförderplan 2017-2022 erfolgt unter Vorbehalt der finanziellen Deckung durch den Nachtragshaushalt 2023.***

Anlagenverzeichnis

---

gez. Trier  
Unterschrift Amtsleitung

09.11.2022  
Datum